

**Bitte beachten Sie folgende Fristen zu den E-Rechnungen**

ab	Regelung
<b>01.01.2025</b>	- Jeder <b>darf</b> <u>ohne Zustimmung des Empfängers</u> elektronische Rechnungen versenden (optional). -> Jeder sollte in der Lage sein elektronische Rechnungen zu <b>empfangen</b> .
01.01.2027	- Unternehmen <u>mit einem Vorjahresumsatz von &gt;800.000 €</u> sind <b>verpflichtet</b> , elektronische Rechnungen zu versenden.
01.01.2028	- <b>Alle</b> Unternehmen sind <b>verpflichtet</b> , elektronische Rechnungen zu versenden.
<b>Ausnahmen</b>	- <b>Kleinbetragsrechnungen (≤250,00 €), Fahrausweise, Rechnungen an Nicht-Unternehmer.</b>

- Eine E-Rechnung kann als XRechnung (XML-Format) oder als ZUGFeRD-Rechnung (PDF-XML-Hybride) übermittelt werden.
- Da ab 01.01.2025 für Unternehmer kein Anrecht mehr auf andere Rechnungsformate besteht, ist die Nutzung eines Programms zur Erkennung der E-Rechnung unabdinglich.
- **Bitte prüfen Sie, ob Ihr Rechnungsprogramm hierzu in der Lage ist.**
- Gegebenenfalls setzen Sie sich beim Erhalt einer XRechnung mit Ihrem Lieferanten in Verbindung und bitten um Übermittlung einer ZUGFeRD-Rechnung.
- Jene bildet eine Kombination aus einer XRechnung und einer lesbaren PDF-Rechnung.
- Vorgeschlagene Programme:  
Easybill [www.easybill.de](http://www.easybill.de)  
Lexware [www.lexware.de](http://www.lexware.de)  
Datev [www.datev.de](http://www.datev.de)

Wir stehen Ihnen zu allen Fragen zur E-Rechnung gern zur Verfügung.

[www.fgr-steuerberater](http://www.fgr-steuerberater)

[info@fgr-steuerberater.de](mailto:info@fgr-steuerberater.de)